

Vorlage-Nr.: **3471-2020/DaDi/1**
(Referenz-Vorlage: 3471-2020/DaDi)

Aktenzeichen: 422-001

Fachbereich: 530 - Verwaltung

Beteiligungen: 240.1 - Kommunalaufsicht
240.2 - Recht
250 - Revision
B - Kreisbeigeordnete
L - Landrat

Produkt: **1.06.01.02 Förderung in Tagespflege**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Neue Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Die Ersetzung des §4 Absatz 8 des Entwurfes der „Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg“ der KA-Vorlage 3471-2020/DaDi durch folgende Neufassung wird beschlossen:

(8) Kosten, die der Kindertagespflegeperson für Verpflegung, Hygieneartikel und Windeln entstehen, sind nicht durch die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 abgegolten. Sie sind mit der/ dem/ den Personensorgeberechtigten individuell zu vereinbaren und von diesen zu tragen. Bei geplanten Schließzeiten der Kindertagespflegestelle, geplantem Urlaub des zu betreuenden Kindes und betreuungsfreien Zeiten auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen durch höhere Gewalt, die den unmittelbaren Betrieb beeinflussen, dürfen die oben genannten Kosten nicht erhoben werden. Verpflegungskosten sind maximal in Höhe von 80,00 EUR pro Monat bei fünf Betreuungstagen (ganztags) pro Woche zugelassen. Bei einer geringeren Anzahl von Betreuungstagen oder täglichen Betreuungszeiten reduziert sich der Betrag entsprechend. Es können im Einzelfall zusätzliche Kosten vereinbart werden, wenn das Kind aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen einen Mehrbedarf hat.

Begründung:

In der Neufassung wird grundsätzlich ein höherer Betrag als im bisherigen Entwurf für Verpflegung im Rahmen einer Ganztagsbetreuung ermöglicht. Gleichzeitig wird klargestellt, dass bei kürzeren Betreuungszeiten entsprechend geringere Verpflegungsbeträge angemessen sind. Ergänzt wird zudem eine Formulierung, die Sonderregelungen im Einzelfall zulässt, damit z.B. aufgrund von erkrankungsbedingten Diäten, höhere Kosten für Verpflegung vereinbart werden können.

Die Zulässigkeit einer solchen Regelung innerhalb der Satzung wurde vom Rechtsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüft. Demnach ist diese Regelung zulässig, da es sich um ein öffentlich gefördertes Angebot der Förderung von Kleinkindern handelt. Mit der Regelung soll vermieden werden, dass über die ansonsten beliebig „erhöhbaren“ Verpflegungskosten, versteckt Zusatzbeiträge von der Tagespflegepersonen gefordert werden können und damit der Zugang zu den Angeboten der Kindertagespflege nicht mehr allen Familien in gleichem Maß möglich wäre.

Hintergrund sind konkrete Erfahrungen im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Einige Tagespflegepersonen verlangten von den Eltern in der Vergangenheit hohe, nicht zu rechtfertigende Geldbeträge von bis zu 1,00€ pro Betreuungsstunde für Essen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine